



Rat der deutschsprachigen Jugend

Eupen, 6. Oktober 2010

Gutachten des Rates der deutschsprachigen Jugend Belgiens zum Vorentwurf eines Dekretes zur Förderung der Aus- und Weiterbildung für Jugendliche

Auf seiner Sitzung vom 21. September 2010 hat der Rat der deutschsprachigen Jugend unter dem Vorsitz des Präsidenten Daniel Niessen

und mit den Mitgliedern Céline Liessem, Jenny Möres, Pierre Mennicken, Marc David Niessen, Daniel Niesel und James Karasira

die Vorgehensweise zur Erstellung und Genehmigung des folgenden Gutachtens beschlossen.

Allgemein

Die im Vorentwurf des Dekrets zur Förderung der Aus- und Weiterbildung für Jugendliche genannten Anpassungen und Verbesserungsvorschläge sind vom RdJ und seinen Mitgliedsorganisationen sehr positiv begrüßt worden. Das Produkt der Zusammenarbeit zwischen Vertretern des Jugendbüros und des Rates der deutschsprachigen Jugend sowie Vertretern der Jugendabteilung des Ministeriums und Mitarbeitern der Regierung ist äußerst zufrieden stellend und zeugt von guter Kommunikation, konstruktivem Austausch und einem Bestreben gleicher Ziele.

Der RdJ befürwortet unter anderem die allgemeinen inhaltlichen Kriterien, die zur Genehmigung von Weiterbildungen gefördert werden müssen. Unterstützung nicht-formaler Bildung ist ebenso eine Priorität in der ehrenamtlichen Arbeit des RdJ wie die Förderung gesellschaftspolitischen Engagements.

Auch wurde begrüßt, einen allgemeinen Zeitrahmen für die Grundausbildung bieten zu wollen. Die Aufstellung einer allgemeingültigen Struktur bringt bessere Übersicht im umfangreichen Aus- und Weiterbildungsangebot für Jugendliche in der DG.

Durch die Einbeziehung pädagogischer Fachkräfte im Rahmen einer Jugendkommission die sich auch mit den inhaltlichen Sachverhalten der verschiedenen Ausbildung beschäftigt und zusätzlich bemüht sein wird eine Kontrolle nach den vorgegebenen Kriterien auszuüben, erhält die Schulung für Ehrenamtliche eine verstärkte Professionalität. Diese wird durch den Anerkennungsnachweis belegt und soll möglichst auch in der weiteren Laufbahn von Jugendlichen eine bedeutendere Rolle spielen.

Die Zertifizierung ist eine der wesentlichen Errungenschaften dieses neuen Dekrets. Eine Regelung der Kriterien und ein einheitliches System für alle anerkannten Bildungswege war sehr erstrebenswert und stets ein Anliegen aller Jugendorganisationen.

Einige Anmerkungen möchte der RdJ diesem Gutachten nun beifügen. Dabei soll die Reihenfolge der Artikel im Vorentwurf respektiert werden, um eine bessere Übersicht zu gewährleisten. Es handelt sich dabei um Denkanstöße, die auf einige kritische Stellen aufmerksam machen sollen, jedoch nicht um grundlegende Kritik.

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2. Begriffsbestimmungen

Der Begriff „Jugendkommission“ sollte in diesem Kapitel eventuell aufgenommen und erweitert werden. Der Begriff Jugendkommission kann auf vielen Arten und Weisen gedeutet werden. Der Begriff legt jedoch nicht fest, dass es sich bei dieser Einrichtung um eine Kommission für Aus- und Weiterbildung geht und erscheint daher etwas verwirrend. Ein Vorschlag wäre: Jugendkommission für Aus- und Weiterbildung.

Artikel 3. Grundsätze

Die Regierung möchte mindestens einmal jährlich zum Einreichen von Anträgen aufrufen. Generell wurde dieser Vorschlag als sinnvoll erachtet. Man möchte jedoch darauf hinweisen, dass in der Jugendarbeit viel Flexibilität voraus gesetzt werden muss. Zurzeit werden 2 Monate vor Beginn der Weiterbildung als Antragsfrist vorgegeben. Gerade in der Offenen Jugendarbeit wird ein ständiger Wechsel von Jugendlichen und Ehrenamtlichen festgestellt. Die Planung einer Weiterbildungsmaßnahme ist, wenn sie kurzfristig angesetzt wird, erfolgsversprechend. In 12 Monaten kann jedoch das gesamte Zielpublikum für eine Weiterbildungsmaßnahme abgesprungen sein. Daher regen wir dazu an, dass die Regierung in Erwägung zieht, bei erhöhter Nachfrage einen entsprechenden Extrazuschuss kurzfristig zu gewähren um eine angemessene Ausbildung der ehrenamtlichen Jugendlichen in der DG zu gewährleisten.

Kapitel 2 – Genehmigung von Weiterbildungen

Artikel 6. *Allgemeine inhaltliche Kriterien*

Die Anbieter von Weiterbildungen müssen über materielle Ressourcen für eine optimale Durchführung der Weiterbildung verfügen. Dem RdJ ist jedoch nicht ganz klar worum es bei materiellen Ressourcen geht. Zu diesem Begriff wären einige Erläuterungen im Dekret sinnvoll.

Kapitel 3 – Grundausbildung „ehrenamtliche Jugendleiterin“ oder „ehernamtlicher Jugendleiter“

Artikel 7. *Genehmigung*

Die Jugendkommission organisiert die Grundausbildung, die zum Anerkennungsnachweis führt: Hier scheint dem RdJ die Wortwahl nicht eindeutig. Der Satz vermittelt nicht, inwiefern die Jugendkommission „organisiert“. Besteht ihre Aufgabe in der Begutachtung und Genehmigung der verschiedenen Konzepte die mehrere Verbände für ihre Grundausbildung einreichen können oder plant die Jugendkommission den Inhalt der einzigsten Grundausbildung die es für alle Verbände geben wird?

Sollte erstes der Fall sein, wäre folgende Wortwahl angemessener: „Die Jugendkommission begutachtet die Organisation der Grundausbildungen.“

Es wäre nicht förderlich für die Verbandarbeit, wenn alle Auszubildenden der gleichen Basisschulung folgen müssten. Dafür gibt es mehrere Gründe. Zum einen teilen nicht alle Organisationen die gleichen Bedürfnisse und Traditionen, zum anderen liegt die Stärke einer guten Ausbildung in einer relativ kleinen und übersichtlichen Teilnehmergruppe.

Kapitel 5 – Förderung von Weiterbildung

Artikel 12. *Zuschüsse*

In Anbetracht der einjährigen Zeitspanne zwischen Antragsfrist und Durchführung der Ausbildung möchte der RdJ die Schaffung eines zusätzlichen Budgets vorschlagen. Jugendorganisationen sollten die Möglichkeit erhalten, 2 Monate im Voraus einen Antrag für „besondere Initiativen“ einzureichen. Diese Möglichkeit würde die Flexibilität der Organisationen erhöhen und sicherstellen, dass sie kurzfristig auf die Bedürfnisse der Jugendlichen eingehen können. Eine solche Möglichkeit wäre vor allem im Bereich des zweiten Ausbildungszyklus und der zusätzlichen Module von Vorteil.

Eine weitere Anmerkung betrifft die Finanzierung der „Schulung in Erster Hilfe“. Da dieser Teil der Ausbildung mit dem neuen Dekret verpflichtend wird, hoffen die Organisationen, dass sich dieser Unkostenfaktor nicht auf die Vielfältigkeit der anderen Weiterbildungsmöglichkeiten auswirkt. Um eine größtmögliche Qualität beibehalten zu können, muss die Jugendkommission und/oder die Regierung eventuell nach Kooperationsmöglichkeiten suchen, um allen Auszubildenden die Erste Hilfe Schulung dennoch gewährleisten zu können.

Kapitel 6 – Jugendkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Artikel 17. *Mitglieder*

Der RdJ hofft, dass die Bedürfnisse der Organisationen nicht vergessen werden. Die Wahl der Mitglieder für die neue Jugendkommission sollte unter anderem nach diesem Kriterium ausgerichtet sein. Programme für die Grund- und Weiterbildung müssen realistisch und praxisbezogen bleiben. Eine zu hohe Professionalität und Komplexität der Ausbildung würde die Arbeit der Verbände und Organisationen nicht fördern sondern hindern. Wenn Jugendliche ihre Ausbildung abbrechen, setzt dies eine Organisation die hauptsächlich auf Ehrenamt basiert, in Gefahr.

Mitglieder der Jugendkommission sollten eine gute Kenntnis der ostbelgischen Verbandsarbeit haben und die Bedürfnisse von Jugendgruppen und Jugendzentren kennen.

Abschließend möchte der RdJ betonen, dass er trotz festgelegter Struktur auf Flexibilität hofft. Die Jugendarbeit lebt vom ständigen Wechsel ihrer Mitglieder, Bedürfnisse und Tendenzen ändern sich rasend schnell. Aus diesem Grund ist es wichtig, einen nicht allzu rigiden und strengen Rahmen aufzubauen. Vor allem die Offene Jugendarbeit hat mit starken Rückgängen ihrer Ehrenamtlichen zu kämpfen. Je umfangreicher und komplexer ein Ausbildungszyklus gestaltet ist, desto größer wird die Chance, dass die Jugendlichen ihr Engagement aufgeben.